

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Gemeinde H e r b s l e b e n
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Haushaltbegleitgesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben in seiner Sitzung am 26.06.2008 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Herbsleben (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Herbsleben vom 20.08.2008 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

**§ 5
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6
Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs.1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

**§ 7
Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herbsleben, den 20.08.2008

- Siegel -

**K ü h m s t e d t
Bürgermeister**

I. Genehmigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Herbsleben (Sondernutzungsgebührensatzung) wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut- Hainich- Kreis ordnungsgemäß angezeigt. Entsprechend § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wurde mit Schreiben vom 10.07.2008 der Eingang der Satzung durch die Kommunalaufsicht bestätigt.

II. Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Herbsleben (Sondernutzungsgebührensatzung), die in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2008 mit Beschluss- Nr. 48/IV/2008 (12) beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck in dem von den Gemeinden Herbsleben und Großvargula gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt "Unstrut-Kurier" Amtsblatt der Gemeinde Herbsleben und der Gemeinde Großvargula am 08.10.2008.

Herbsleben, den 20.08.2008

- Siegel -

**K ü h m s t e d t
Bürgermeister**

**Anlagen zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und
Sondernutzungsgebührensatzung Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Abkürzungen: p/T = pro Tag	p/M = pro Monat
p/W = pro Woche	p/J = pro Jahr
p/m ² = pro Quadratmeter	

A Gebühren	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C C Zeitraum für die Erhebung der Sonder- nutzungsgebühr in Euro
I. Gebührengruppe 1		
1.1.	Ober- und Unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erford. Masten bei Kreuzungen	50,00 p/J
1.2.	Schienen- und Seilbahnen, höhengleich bzw. höhenfrei - unbefristet - befristet	100,00 p/J 12,50 p/M
1.3.	Förderbänder - unbefristet - befristet	100,00 p/J 15,00 p/M
1.4.	Ober- und Unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erford. Masten; bei Längsverlegung je angefangene 100 m	50,00 p/J
1.5.	Gleise je angefangene 100 m	50,00 p/J
1.6.	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,5 m ² - unbefristet - befristet über 0,5 m ² - unbefristet - befristet	25,00 p/J 2,50 p/W 50,00 p/J 5,00 p/W

1.7.	Masten außerhalb einer Nutzung Gemäß Ziffer 1.1 und 1.4 - unbefristet - befristet	50,00 p/J 10,00 p/M
1.8.	Gerüste auf Straßen, Gehwegen u. Plätzen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche Mindestgebühr	1,00 p/M 12,50 p/M
1.9.	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen - im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m ² - über 30 m ² bis zu 50 m ² - über 50 m ² bis zu 100 m ² - für jede weiteren angefallenen 100 m ² bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken Zuschlag v.	15,00 p/M 25,00 p/M 50,00 p/M 50,00 p/M 25,00 p/M
1.10.	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen - bis zu 2 Monaten einmalig - jeden weiteren angefangenen Monat	20,00 p/M 10,00 p/M
1.11.	Vorübergehende befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, bei benutzter Fläche - bis zu 25 m ² - über 25 m ² bis 50 m ² - über 50 m ² bis 100 m ² - für jede weitere angefangene 100 m ²	 7,50 p/W 12,50 p/W 25,00 p/W 25,00 p/W
1.12.	Lagerung von Material - bis zu 15 m ² - über 15 m ² bis zu 30 m ² - über 30 m ² bis zu 60 m ² - über 60 m ² bis zu 100 m ² - für jede weiteren angef. 100 m ²	 5,00 p/W 10,00 p/W 15,00 p/W 25,00 p/W 25,00 p/W
	Überfahren von Gehwegen	

1.13.	bei benutzter Fläche - bis zu 10 m ² - über 10 m ² bis zu 20 m ² - über 20 m ² bis zu 50 m ² - über 50 m ² bis zu 100 m ² - über 100 m ²	5,00 p/W 10,00 p/W 25,00 p/W 50,00 p/W 100,00 p/W
1.14.	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m mindestens jedoch - bei einer Baugrubenbreite über 1 m mindestens jedoch	0,50 p/T 5,00 p/T 1,00 p/T 7,50 p/T
1.15.	Aufstellen von Altkleidercontainern - unbefristet - befristet	15,00 p/J 2,00 p/M
II. Gebührengruppe 2	Bauliche Anlagen	
2.1.	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske - bis 15 m ² Standfläche - über 15 m ² bis 30 m ²	50,00 p/M 100,00 p/M
2.2.	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden je m ² überragte Fläche	2,50 p/M
2.4.	Verladestellen, Großwaagen je m ² genutzter Fläche	15,00 p/J
2.5.	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.5.1.	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	
2.5.2.	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebühren-Ziffer 2.2 bis 2.5 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5%	

	bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.5.3	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.5.4.	Arkaden und Unterbauungen Bezugsgröße ist hierbei die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

Zu Ziffer 2.5.1 bis 2.5.4

Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis

Kapitalisierungsmöglichkeit: bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung –

Mindestgebühr

25,00 p/J

III.Gebührengruppe	Gewerbliche Veranstaltungen	
3		
3.1.	Ausstellungswagen bis 10 m ² je weiteren m ²	10,00 p/T 1,00 p/T
3.2.	Verkaufsstände/ Verkaufswagen je m ² genutzte Fläche mindestens je m ² genutzte Fläche mindestens	1,00 p/T 7,50 p/T 5,00 p/W 25,00 p/W
3.3.	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) - je m ² genutzter Fläche - in den Monaten Mai bis September - in der übrigen Jahreszeit	0,50 p/W 0,25 p/W
3.4.	Ausstellungsstände und – gegenstände vor Geschäften je m ² genutzter Fläche mindestens	1,25 p/W 2,50 p/W
3.5	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen je m ² genutzter Fläche mindestens	5,00 p/W 25,00 p/W
3.6.	Sonderveranstaltungen je m ² genutzter Fläche - Kirmes, Jahrmärkte, Sportveranstaltungen,	

	Kulturveranstaltungen usw. mindestens - Zirkusveranstaltungen	0,05 p/T 5,00 p/T 0,05 p/T
3.7.	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	50,00 – 100,00 p/T
3.8.	Aufstellung von Plakatträgern und Transparenten mit Ausnahme derjenigen Plakatständer und Transparente, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; - je Plakatständer bis 1 m ² Werbefläche - über 1 m ² bis höchstens 3 m ² Werbefläche	0,50 pro angef. Woche 1,50 pro angef. Woche
3.9.	Informationstische je Stand	5,00 p/T
3.10.	Fahnenmasten	1,50 p/W
3.11.	Schaukästen - soweit sie mehr als 0,10 m über die Baufluchtlinie hinausragen je m ² Nutzfläche - freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) je m ² Nutzfläche mindestens	25,00 p/J 2,50 p/W 5,00 p/W

Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde Herbsleben liegen, kann die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden.